

METADATEN

Monatserhebung im Tourismus

**Fachstatistiken in einzelnen Zweigen des Bereichs
Handel (einschl. Instandhaltung und Reparatur von
Kfz), Gastgewerbe, Tourismus**

EVAS: **45412**

Berichtsjahr: **ab 2026**

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
Monatserhebung im Tourismus
EVAS: **45412**
Berichtsjahr: **ab 2026**

Erschienen im **März 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 0331 817330-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Monatserhebung im Tourismus

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Monatserhebung im Tourismus liefert verlässliche Aussagen über den Stand und vor allem die kurzfristige Entwicklung des Inlandtourismus in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Erhebungen werden zu Beginn eines Monats durchgeführt und beziehen sich auf den Berichtszeitraum des jeweiligen Vormonats.

Rechtsgrundlage ist das Beherbergungsstatistikgesetz in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz sowie die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1051/2011 der Kommission.

Zweck und Ziele der Statistik

Die regional nach Kreisen, Gemeinden und gegebenenfalls Gemeindeteilen sowie (landesspezifisch) auch nach Reisegebieten gegliederten Ergebnisse der Tourismusstatistik sind eine unentbehrliche Informationsquelle für das Beherbergungsgewerbe selbst, seine lokalen und regionalen Verbände sowie für die Bundesländer und Gemeinden. Darüber hinaus werden Daten dieser Statistik dafür benötigt, Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen, der OECD und der EU nachzukommen.

Erhebungsmethodik

Zum Berichtskreis gehören alle Beherbergungsstätten mit zehn und mehr Gästebetten sowie alle Campingplätze für Urlaubscamping mit zehn und mehr Stellplätzen, und zwar unabhängig davon, ob die Beherbergung Hauptzweck (z. B. bei Hotels, Pensionen) oder nur Nebenzweck des Betriebes (z. B. bei Schulungsheimen oder bei Vorsorge- und Rehabilitationskliniken) ist.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Datenübermittlung ist gemäß § 11 a des Bundesstatistikgesetzes im Regelfall mit elektronischen Verfahren vorzunehmen.

Die veröffentlichten Ergebnisse beziehen sich grundsätzlich auf Beherbergungsbetriebe, d. h. sowohl auf Beherbergungsstätten mit mindestens zehn Betten als auch auf Campingplätze für Urlaubscamping ab zehn Stellplätzen. Ausnahmen sind in den Tabellen durch Fußnoten gekennzeichnet.

Merkmale und Klassifikationen

Systematiken

Es werden alle Beherbergungsbetriebe der Wirtschaftsbereiche 55.1 bis 55.4 sowie 85.53, 85.59 und 86.10.3 gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 2025, befragt.

Hotellerie (entspricht WZ-Nr. 55.1)

Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen

Weitere Beherbergungsbetriebe

(WZ-Nr. 55.2, 55.3, 55.4, 85.53, 85.59, 86.10.3)

Weitere – auch nichtgewerbliche – Einrichtungen, die Gäste unter den verschiedensten Zielrichtungen beherbergen (Erholungs- und Ferienheime, Ferienzimmer, -wohnungen, -häuser und -dörfer, Jugendherbergen, Hostels und Hütten, Campingplätze für Urlaubscamping, Schulungsheime, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken).

Gäste(-ankünfte)

Innerhalb des Berichtszeitraums in den Beherbergungsbetrieben angekommene Personen.

Übernachtungen

Zahl der Übernachtungen von Gästen, die im Berichtszeitraum ankamen oder aus dem vorherigen Berichtszeitraum noch anwesend waren.

Aufenthaltsdauer

Rechnerischer Durchschnittswert, ermittelt durch Division der Übernachtungen durch die Ankünfte.

Bettenangebot, Übernachtungskapazität

Zahl der am letzten Tag des Berichtszeitraums vorhandenen Betten / Schlafgelegenheiten (ohne Zustellbetten). Ein Camping-Stellplatz entspricht dabei vier Schlafgelegenheiten.

Bettenauslastung, Auslastung der Schlafgelegenheiten

Rechnerischer Wert, der die prozentuale Inanspruchnahme der im Berichtszeitraum vorhandenen Übernachtungsmöglichkeiten ausdrückt. Die Übernachtungsmöglichkeiten werden durch Multiplikation der Anzahl der Schlafgelegenheiten mit den Kalendertagen ermittelt (Bettentage). In die hier veröffentlichten Berechnungen sind Campingplätze nur dann einbezogen, wenn es durch Fußnoten kenntlich gemacht ist.

Zimmerangebot

Einmal jährlich (Stand: 31. Juli) nur in Hotels, Hotels garnis, Gasthöfen und Pensionen abgefragter Wert.

Zimmerauslastung

Befragt werden nur Betriebe der Hotellerie mit mindestens 25 Zimmern. Errechnung der prozentualen Inanspruchnahme der angebotenen Zimmer im Berichtszeitraum analog der Bettenauslastung, jedoch mit der Anzahl der angebotenen Zimmer.

Herkunftsländer

Grundsätzlich ist der ständige Wohnsitz der Gäste maßgebend, nicht ihre Staatsangehörigkeit oder Nationalität.

Monatserhebung im Tourismus



2024

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 25/08/2025

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Beherbergungsbetriebe mit zehn und mehr Schlafgelegenheiten und Campingplätze mit zehn und mehr Stellplätzen.
- *Statistische Einheiten*: Erhebungs- und Darstellungseinheit ist der örtliche Betrieb.
- *Räumliche Abdeckung*: Gemeinden, Kreise, Reisegebiete und Bundesländer sowie Regionen, die nach ihrer Meeresnähe, dem Grad der Verstädterung und gemäß NUTS abgegrenzt werden.
- *Berichtszeitraum und Periodizität*: Jeweiliger Berichtsmonat.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- *Inhalte der Statistik*: Ankünfte und Übernachtungen nach dem Herkunftsland der Gäste, Schlafgelegenheiten (Betten bzw. Stellplätze) und Gästezimmer (nur jährlich) sowie Auslastung der Zimmer (monatlich) bei größeren Hotelleriebetrieben.
- *Nutzerbedarf*: Europäische Kommission, Ministerien des Bundes und der Länder, Tourismusorganisationen, Verbände und Interessenvertretungen, Schüler und Studierende.

3 Methodik

Seite 12

- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Online-Erhebung mit Auskunftspflicht per IDEV oder eStatistik.CORE.
- *Datenaufbereitung*: Imputation von Antwortausfällen und Korrektur unplausibler Angaben.
- *Beantwortungsaufwand*: Die Gesamtbelastung ist hoch, da es sich um eine monatliche Vollerhebung handelt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 13

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Vollerhebung mit Abschneidegrenze und ausgereiftes Imputationsverfahren. Daher ist die Genauigkeit als sehr hoch einzustufen.
- *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler*: Systematische Fehler sind vernachlässigbar.
- *Revisionen*: Revisionen werden nur innerhalb des laufenden Berichtsjahrs durchgeführt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 16

- *Aktualität*: Das vorläufige Bundesergebnis erscheint innerhalb von 40 Tagen nach Ablauf des Berichtsmonats, die Veröffentlichung des Statistischen Berichtes mit tief gegliederten Ergebnissen etwa 10 Tage später.
- *Pünktlichkeit*: Die Termine für die Veröffentlichung der Ergebnisse und die EU-Datenlieferung werden nahezu vollständig eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 16

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse sind bundesweit vergleichbar. Aufgrund methodischer Unterschiede in den EU-Mitgliedstaaten ist ein EU-weiter Vergleich nur eingeschränkt möglich.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Gesamtdutsche Ergebnisse sind ab dem Berichtsjahr 1992 verfügbar und bis einschließlich dem Berichtsjahr 2010 vergleichbar. Mit Einführung der EU-Verordnung wurde die Abschneidegrenze für die Auskunftspflicht erhöht, so dass die Ergebnisse ab dem Jahr 2011 nur eingeschränkt mit davor liegenden Zeiträumen vergleichbar sind.

7 Kohärenz

Seite 17

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Bei einem Vergleich der Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus mit denen der Gastgewerbestatistik oder der Umsatzsteuerstatistik ergeben sich Abweichungen der Verläufe durch konzeptionelle Unterschiede.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Bundesveröffentlichungen sind intern kohärent. Inhaltliche Abweichungen bestehen jedoch teilweise zu Länder- und EU-Veröffentlichungen.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 18

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilung, Statistischer Bericht und der Zugang zu GENESIS-online über die Destatis-Homepage.
- *Dokumentation der Methodik:* Die Methodik ist im Methodenhandbuch für die Tourismusstatistik des europäischen Statistikamtes (EUROSTAT) dokumentiert.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 19

Erhöhung der Abschneidegrenze von 9 und mehr Gästebetten sowie 3 und mehr Stellplätzen auf 10 und mehr Gästebetten und 10 Stellplätze ab dem Berichtsjahr 2012.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit der Monatserhebung im Tourismus sind alle Beherbergungsbetriebe (Beherbergungsstätten und Campingplätze sowie entsprechende fachliche Betriebsteile) mit mindestens zehn Schlafgelegenheiten bzw. Stellplätzen, sofern diese zu einer der folgenden Positionen der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008 bzw. Betriebsarten gehören:

- 55.1 Hotellerie
- 55.2 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
- 55.3 Campingplätze
- Vorsorge- und Rehabilitationskliniken
- Schulungsheime

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind die Beherbergungsbetriebe. Diese sind örtliche Einheiten, die durch die Sitzadresse des Betriebes mit einem Angebot für Übernachtungsgäste definiert werden.

1.3 Räumliche Abdeckung

Gemeinden, Kreise, Reisegebiete und Bundesländer sowie nach Vorgaben der EU definierte Regionen, die nach ihrer Meeresnähe und dem Grad der Verstädterung sowie gemäß der Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques (NUTS) abgegrenzt werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jeweiliger Berichtsmonat.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird monatlich durchgeführt. Im gleichen Rhythmus erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse. Zusätzlich werden Detailergebnisse jährlich verbreitet.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- EU-Verordnung Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/1569 der Kommission vom 23. Juli 2020.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1051/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik in Bezug auf den Aufbau der Qualitätsberichte sowie die Datenübermittlung (Abl. L 276 vom 21.10.2011, S.13), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 81/2013 der Kommission vom 29. Januar 2013.
- Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach dem Bundesstatistikgesetz geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach dem Bundesstatistikgesetz ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Zur Gewährleistung der primären Geheimhaltung wird die P-Prozent-Regel angewendet. Diese stellt sicher, dass ein Tabellenwert gesperrt wird, wenn die Differenz zwischen diesem Wert und dem zweitgrößten Einzelwert der Tabelle den größten Einzelwert um weniger als einen bestimmten, empirisch festgelegten Prozentsatz übersteigt. Der P-Prozent-Wert wird nicht veröffentlicht, da seine Kenntnis das Aufdeckungsrisiko bei gesperrten Tabellenwerten erhöhen würde.

Bei der sekundären Geheimhaltung wird kontrolliert, ob gesperrte Tabellenwerte möglicherweise mit Hilfe der Zeilen-, Spalten- oder Tabellensummen errechnet werden können. Falls dies möglich sein sollte, müssen weitere Werte der Tabelle gesperrt werden (Gegensperrung). Das gilt auch für den Fall, wenn einzelne Veröffentlichungen von Bund und Ländern für sich genommen bezüglich der Geheimhaltung unproblematisch sind, aber durch den Vergleich der Tabellenwerte eine Aufdeckung geheim gehaltener Felder möglich wird.

Die primäre Geheimhaltung erfolgt bei Bundes- und Landesergebnissen maschinell. Bei der sekundären Geheimhaltung setzen einige Bundesländer ebenfalls maschinelle Verfahren ein. Ansonsten wird diese Geheimhaltung manuell durchgeführt. Eine durchgängig maschinelle, abgestimmte Primär- und Sekundärgeheimhaltung aller Bundes- und Länderergebnisse ist geplant.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Bei der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität im Einklang mit dem Verhaltenskodex für europäische Statistiken beitragen. Dazu gehören unter anderem die Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse sowie die erwartungstreue Korrektur und/oder Imputation von Antwort- und Merkmalsausfällen. Diese Maßnahmen werden in Bund-Länder-Arbeitsgruppen und Anwender-Workshops weiterentwickelt und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Eigene Studien und Ergebnisprüfungen sowie die Rückmeldungen der Datennutzer zeigen, dass aufgrund des hohen Prüfstandards die Qualität der Daten hoch ist. Vorteilhaft ist, dass es sich bei dieser Statistik um eine Vollerhebung mit

Abschneidegrenze handelt. Stichprobenbedingte Fehler und Verzerrungen treten daher nicht auf. Zwar sind die Rückmeldequoten der Beherbergungsbetriebe in manchen Bundesländern verbesserungswürdig. Die verwendeten Imputationsverfahren stellen jedoch sicher, dass dadurch bewirkte Verzerrungen in der Ergebnisdarstellung sehr gering ausfallen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Monatserhebung im Tourismus beschreibt die konjunkturelle Entwicklung im Beherbergungsgewerbe. Darüber hinaus liefert sie Informationen über die Struktur des Inlandstourismus hinsichtlich der Betriebstypen und -größen, der räumlichen Schwerpunkte usw. Die Ergebnisse der Statistik sind Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen und infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und Marktforschung. Mit den Ergebnissen werden außerdem Datenlieferverpflichtungen gegenüber der EU erfüllt.

Erhebungsmerkmale der Statistik sind die Zahlen der Ankünfte und der Übernachtungen von Gästen. Bei Gästen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb Deutschlands liegt, werden diese Angaben auch in der Unterteilung nach Herkunftsländern erfasst. Erhoben werden bei Betriebsstätten außerdem die Zahl der angebotenen Schlafgelegenheiten, bei Campingplätzen die Anzahl der Stellplätze und bei Betrieben der Hotellerie zusätzlich die Zahl der Gästezimmer zum Stichtag 31.07. Für Hotelleriebetriebe mit 25 und mehr Zimmern wird außerdem monatlich die Auslastung der Gästezimmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Grundlage für die Monatserhebung im Tourismus ist die Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008 bzw. die internationale NACE-Klassifikation (Rev. 2). Für Auswertungen und Datenlieferungen auf der EU-Ebene werden die Positionen 55.1 Hotellerie, 55.2 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten und 55.3 Campingplätze berücksichtigt (identisch in WZ 2008 und NACE). National werden auch Vorsorge- und Rehabilitationskliniken sowie Schulungsheime in die Erhebung einbezogen (vgl. Gliederung in Kap. 1.1). Die nationale Wirtschaftszweigklassifikation sowie umfangreiche Erläuterungen hierzu sind auf der Destatis-Homepage unter > Startseite > Methoden > Klassifikationen zu finden.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Der Monatserhebung im Tourismus liegt das Konzept des angebotsseitigen Inlandstourismus zugrunde. Dabei werden Auslastung und Kapazitäten der inländischen Beherbergungsbetriebe ermittelt. Die Unterbringung in den Betrieben nehmen Personen in Anspruch, die sich nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung an einem anderen Ort als ihrem gewöhnlichen Wohnsitz aufhalten. Der vorübergehende Ortswechsel kann durch Urlaub und Freizeitaktivitäten veranlasst sein, aber auch aufgrund geschäftlicher Kontakte, des Besuchs von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit oder sonstiger Gründe.

Qualitätsbericht - Monatserhebung im Tourismus

Die Merkmalsdefinitionen der Monatserhebung im Tourismus zeigt die folgende Auflistung. Sie entsprechen weitestgehend den Vorgaben der EU-Verordnung (s. Kap. 1.6), ergänzt um nationale Besonderheiten.

- *Angebotene Schlafgelegenheiten*: Anzahl der Schlafgelegenheiten, die am letzten Öffnungstag eines Beherbergungsbetriebes im Berichtsmonat tatsächlich angeboten wurden.
- *Angebotene Gästezimmer*: Zahl der Gästezimmer, die vom jeweiligen Beherbergungsbetrieb am 31. Juli tatsächlich angeboten wurden.
- *Angebotene Gästezimmertage*: Anzahl der Tage im Berichtsmonat, an denen die Gästezimmer tatsächlich zur Verfügung standen.
- *Ankünfte*: Zahl der Anmeldungen von Gästen in einem Beherbergungsbetrieb innerhalb des Berichtszeitraums, die zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.
- *Beherbergungsbetriebe*: Örtliche Einheiten, die dazu dienen, Gästen im privaten oder geschäftlichen Reiseverkehr eine Übernachtungsmöglichkeit bereitzustellen. Man unterscheidet dabei zwischen Beherbergungsstätten mit einem Angebot an Gästebetten (z. B. Hotels und Pensionen) und Campingplätzen, die Stellplätze für Übernachtungsgäste bereitstellen. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch Unterkünfte, die die Gästebeherbergung nur als Nebenerwerb betreiben.
- *Belegte Gästezimmertage (im Fachjargon Roomnights)*: Anzahl der Tage im Berichtsmonat, an denen die Gästezimmer tatsächlich belegt waren.
- *Beherbergungsstätten*: Betriebe der Hotellerie, Pensionen, Ferienunterkünfte, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Schulungsheime. Letztere sind nicht Bestandteil der international harmonisierten, angebotsseitigen Tourismusstatistik. Zusammen mit den Campingplätzen bilden die Beherbergungsstätten die Gesamtheit der Beherbergungsbetriebe.
- *Bettentage*: Produkt aus angebotenen Schlafgelegenheiten und Zahl der Tage, an denen ein Betrieb im Berichtszeitraum tatsächlich geöffnet hatte.
- *Campingplätze*: Abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten zugänglich sind. In der Monatserhebung im Tourismus werden nur Campingplätze berücksichtigt, die Urlaubscamping anbieten, nicht aber sogenannte Dauercampingplätze. Die Unterscheidung zwischen Urlaubs- oder Dauercamping bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Dauer der Campingplatzbenutzung. Im Urlaubscamping wird der Stellplatz in der Regel für die Dauer von Tagen oder Wochen gemietet, im Dauercamping dagegen zumeist auf Monats- oder Jahresbasis.
- *Durchschnittliche Aufenthaltsdauer*: Verhältnis der Übernachtungen zur Anzahl der Ankünfte (Übernachtungen/Ankünfte). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer kann zum Beispiel in Orten mit Vorsorge- und Rehabilitationskliniken rechnerisch höher sein als die Zahl der Kalendertage des Berichtszeitraums, da sich in solchen Beherbergungsstätten manche Gäste und Patienten mehr als einen Kalendermonat aufhalten.
- *Durchschnittliche Auslastung der Schlafgelegenheiten*: Rechnerischer Wert, der die Inanspruchnahme der Schlafgelegenheiten in einem Berichtszeitraum ausdrückt. Die prozentuale Angabe wird ermittelt, indem die Zahl der

Übernachtungen durch die Bettentage geteilt wird. Berechnung:
Übernachtungen/angebotene Bettentage x 100.

- *Durchschnittliche Auslastung der Gästezimmer*: Rechnerischer Wert, der die Auslastung der Gästezimmer des jeweiligen Monats prozentual darstellt. Berechnung: Belegte Gästezimmertage/angebotene Gästezimmertage x 100. Beispiel: Ein Beherbergungsbetrieb mit 10 Gästezimmern hat im April an 30 Tagen alle Gästezimmer im Angebot (10 Gästezimmer x 30 Tage = 300 angebotene Gästezimmertage). 9 Gästezimmer sind in diesem Zeitraum an jeweils 10 Tagen belegt (9 Gästezimmer x 10 Tage = 90 belegte Gästezimmertage). Damit ergibt sich eine Auslastung von 30 Prozent in diesem Monat.
- *Erholungs- und Ferienheime*: Beherbergungsstätten, die nur bestimmten Personenkreisen, zum Beispiel Mitgliedern eines Vereins oder einer Organisation, Beschäftigten eines Unternehmens, Kindern, Müttern oder betreuten Personen sozialer Einrichtungen zugänglich sind. Speisen und Getränke werden nur an Hausgäste abgegeben.
- *Ferienhäuser, -wohnungen*: Beherbergungsstätten, die allgemein zugänglich sind. Speisen und Getränke werden nicht abgegeben, aber eine Kochgelegenheit ist vorhanden.
- *Ferienzentren*: Beherbergungsstätten, die allgemein zugänglich sind und dazu dienen, wahlweise unterschiedliche Wohn- und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie gleichzeitig Freizeiteinrichtungen in Verbindung mit Einkaufsmöglichkeiten und persönlichen Dienstleistungen zum vorübergehenden Aufenthalt anzubieten. Als Mindestausstattung gilt das Vorhandensein einer Hotelunterkunft und anderen Wohngelegenheiten auch mit Kochgelegenheit, einer Gaststätte, von Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des täglichen Bedarfs und des Freizeitbedarfs sowie von Einrichtungen für persönliche Dienstleistungen, zum Beispiel Massageeinrichtungen, Solarium, Sauna, Friseur, und zur aktiven Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Schwimmbad, Tennis-, Golf- oder Fitness-Anlagen.
- *Gästezimmer*: Einheit, die aus einem Raum oder einer Gruppe von Räumen besteht, die eine unteilbare Mieteinheit in einer Beherbergungsstätte bilden. Bei den Gästezimmern kann es sich um Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmer handeln, je nachdem, ob sie zur dauerhaften Beherbergung von einer, zwei oder mehr Personen eingerichtet sind. Die Zahl der Gästezimmer wird einmal im Jahr zum Stichtag 31. Juli erhoben. Gezählt werden die an diesem Stichtag tatsächlich zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung stehenden Gästezimmer. Zimmer, die von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Betriebes genutzt werden, zählen nicht als Gästezimmer. Ein Appartement ist eine spezielle Art von Gästezimmer. Es besteht aus einem oder mehreren Räumen mit Küche, separatem Bad und/oder Toilette.
- *Gasthöfe*: Beherbergungsstätten, die allgemein zugänglich sind und in denen außer einem auch für Passanten zugänglichen Gastraum in der Regel keine weiteren Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen.
- *Gemeindegruppen*: Zusammenfassung von Gemeinden oder Gemeindeteilen nach Art der staatlichen Anerkennung (z. B. als Mineral- und Moorbäder, Seebäder, Luftkurorte), die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften verliehen wurde. Diese Anerkennung wird auch als Prädikat bezeichnet. Gemeinden ohne Prädikat sind

in der Gruppe "Sonstige Gemeinden" enthalten. Die Gliederung von Ergebnissen der Monatserhebung im Tourismus nach Gemeindegruppen ist eine nationale Besonderheit.

- *Grad der Verstädterung*: Mit dem Merkmal "Grad der Verstädterung" wird ein Teil der Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus nach den Ausprägungen "Ländliche Gebiete", "Kleinere Städte und Vororte" und "Städte" gegliedert. Die Gliederung nach dem Grad der Verstädterung geht auf eine Anforderung der Europäischen Union zurück, die in der EU-Verordnung zur Tourismusstatistik festgelegt ist. Die Ausprägungen sind folgendermaßen definiert:
 1. *Dicht besiedeltes Gebiet (Städte)*: Eine räumlich zusammenhängende Gruppe von Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte von jeweils mehr als 500 Einw./km² und einer Gesamtbevölkerung der Gruppe von mindestens 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
 2. *Gebiet mit mittlerer Besiedlungsdichte (kleinere Städte und Vororte)*: Eine räumlich zusammenhängende Gruppe von Gemeinden, die jeweils nicht zu einem dicht besiedelten Gebiet gehören und eine Bevölkerungsdichte von jeweils mehr als 100 Einw./km² aufweisen. Die Gesamtbevölkerung der Gruppe beträgt ebenfalls mindestens 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner oder das Gebiet grenzt unmittelbar an ein dicht besiedeltes Gebiet.
 3. *Gering besiedeltes Gebiet (ländliches Gebiet)*: Eine räumlich zusammenhängende Gruppe von Gemeinden, die jeweils nicht den dicht oder mitteldicht besiedelten Gebieten zugeordnet werden können.
- *Herkunftsländer*: Bei der Monatserhebung im Tourismus wird das jeweilige Herkunftsland der Gäste in den Beherbergungsbetrieben erfasst. Maßgebend ist grundsätzlich der ständige Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Gastes, nicht dagegen dessen Staatsangehörigkeit bzw. Nationalität.
- *Hotels*: Beherbergungsstätten, die allgemein zugänglich sind und in denen auch für Passanten ein Restaurant vorhanden ist. In der Regel stehen weitere Einrichtungen oder Räume für unterschiedliche Zwecke (Konferenzen, Seminare, Sport, Freizeit, Erholung) zur Verfügung.
- *Hotels garnis*: Beherbergungsstätten, die allgemein zugänglich sind und in denen als Mahlzeit höchstens ein Frühstück angeboten wird.
- *Jugendherbergen und Hütten*: Beherbergungsstätten, die in der Regel eine einfache Ausstattung aufweisen und vorzugsweise Jugendlichen und Familien oder Angehörigen der sie tragenden Organisation, z. B. ein Wanderverein, zur Verfügung stehen. Speisen und Getränke werden im Allgemeinen nur an Hausgäste abgegeben.
- *Meeresnähe*: Mit dem Merkmal "Meeresnähe" wird ein Teil der Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus nach der Lage von Gemeinden am Meer oder nicht am Meer gegliedert. Diese Gliederung geht auf eine Anforderung der Europäischen Union zurück, die in der EU-Verordnung zur Tourismusstatistik festgelegt ist.
- *Pensionen*: Beherbergungsstätten, die allgemein zugänglich sind und in denen Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden.
- *Reisegebiete*: Regionen, die auf Bundeslandebene abgegrenzt werden und die sich im Wesentlichen an den Zuständigkeitsbereichen der regionalen Tourismusverbände und an naturräumlichen Gegebenheiten orientieren. In Bayern heißen die entsprechenden Regionen Tourismusregionen. Für die

Stadtstaaten sind keine Reisegebiete definiert. Auch die Reisegebiete sind eine nationale Besonderheit.

- *Schlafgelegenheiten*: Gästebetten in einer Beherbergungsstätte. Doppelbetten zählen dabei als zwei Schlafgelegenheiten. Klappbetten (Schlafcouch), die regulär als Schlafgelegenheit angeboten werden, gehören auch dazu. Behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Zustellbetten, Kinderbetten) werden nicht berücksichtigt. Im Campingbereich wird gemäß einer Vorgabe der Europäischen Kommission ein Stellplatz mit vier Schlafgelegenheiten gleichgesetzt. Auf diese Weise ist es möglich, für alle Beherbergungsbetriebe eine Aussage zur Anzahl der Schlafgelegenheiten oder zu ihrer Auslastung treffen zu können.
- *Schulungsheime*: Beherbergungsstätten mit einem Übernachtungsangebot, die dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten. Sie dienen überwiegend der Erwachsenenbildung. Schulungsheime sind in der internationalen Tourismusstatistik nicht als Beherbergungsstätte definiert.
- *Touristisches Winterhalbjahr/Sommerhalbjahr*: Das Sommerhalbjahr umfasst in der amtlichen Tourismusstatistik den Zeitraum von Mai bis Oktober. Entsprechend werden die Monate November bis April dem Winterhalbjahr zugeordnet. Eine solche Gliederung ist international nicht üblich.
- *Übernachtungen*: Zahl der Übernachtungen von Gästen, die im Berichtszeitraum in einem Beherbergungsbetrieb ankamen oder aus dem vorherigen Berichtszeitraum noch anwesend waren.
- *Vorsorge- und Rehabilitationskliniken*: Beherbergungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend Kurgästen zur Verfügung stehen. Das Ziel des Aufenthalts ist die Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit oder der Berufs- oder Arbeitsfähigkeit sowie die Inanspruchnahme der allgemein angebotenen Kureinrichtungen außerhalb des Beherbergungsbetriebs. Zu den Vorsorge- und Rehabilitationskliniken zählen auch Kinderheilstätten, Sanatorien, Kur- und ähnliche Krankenhäuser. Im Unterschied zur Krankenhausstatistik werden Vorsorge- und Rehabilitationskliniken in der Beherbergungsstatistik nur dann erfasst, wenn die dort untergebrachten Personen überwiegend in der Lage sind, während des vorübergehenden Aufenthaltes die Klinik zu verlassen und die Tourismusangebote der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Vorsorge- und Rehabilitationskliniken sind in der internationalen Tourismusstatistik nicht als Beherbergungsstätte definiert.
- *Wohnsitz*: Dieses Merkmal fasst die Herkunftsländer der Gäste zu in- und ausländischen Gästen zusammen.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus werden für tourismuspolitische Entscheidungen, infrastrukturelle Planungen und Maßnahmen der Tourismuswerbung von Ministerien, Instituten und sonstigen staatlichen Einrichtungen des Bundes und der Länder genutzt. Außerdem verwenden private Institutionen und Bildungseinrichtungen die Angaben für die Marktforschung und Lehre an Schulen und Universitäten. Mit der Monatserhebung im Tourismus werden außerdem Teile der aus der EU-Tourismusstatistik-Verordnung resultierenden Datenlieferungsverpflichtungen erfüllt. Wichtige Nutzer sind darüber hinaus lokale, regionale und nationale

Tourismusorganisationen sowie Verbände und Interessenvertretungen des Tourismusbereiches. Eine bedeutende Nutzergruppe sind auch Schülerinnen und Schüler und Studierende.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer werden in unterschiedlicher Weise berücksichtigt. Die von den nationalen Ministerien oder der EU gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene durch Gesetzesänderungen oder Änderungen entsprechender Rechtsakte umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Tourismusstatistiken" eingebracht, der meist alle zwei Jahre tagt.

Neben den institutionalisierten Gremien steht die Tourismusstatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Tourismusverbänden und dem Bundeswirtschaftsministerium. Darüber hinaus wird mit den periodischen Veröffentlichungen von Destatis die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Tourismusstatistik umfassend informiert. Die Rückmeldungen dieses Nutzerkreises über den Auskunftsdienst finden auch ihren Niederschlag im Datenangebot des Statistischen Bundesamtes.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Onlinebefragung erhoben. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leiterinnen und Leiter der Beherbergungsbetriebe, deren Anschriften und wichtigsten Betriebsmerkmale im statistikinternen Unternehmensregister verwaltet werden. Die Monaterhebung im Tourismus ist keine Stichprobe, sondern eine Vollerhebung aller Beherbergungsbetriebe oberhalb einer Abschneidegrenze von zehn und mehr Schlafgelegenheiten bzw. Stellplätzen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Für diese Statistik besteht seit August 2014 eine Online-Meldepflicht. Als Erhebungsinstrumente werden Internet-Fragebögen (IDEV) und technische Schnittstellen zu Buchungssystemen der Beherbergungsbetriebe (eSTATISTIK.core) verwendet. In besonderen Härtefällen ist die Meldung per Papierfragebogen zulässig. Die Erhebungswerkzeuge und -unterlagen werden regelmäßig evaluiert. Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Landesämter stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Mit einem Imputationsverfahren werden für alle Erhebungseinheiten, die bis zu einem festgelegten Zeitpunkt noch keine Meldung abgegeben haben (Antwortausfälle), Imputationswerte ermittelt. Dazu werden die Werte vergleichbarer Einheiten, die Angaben geliefert haben, und vorhandene ältere Angaben des jeweiligen Betriebs Qualitätsbericht - Monaterhebung im Tourismus

genutzt. Nachträglich eingehende Betriebsmeldungen ersetzen innerhalb des laufenden Kalenderjahres ursprünglich imputierte Angaben. Außerdem werden unplausible Angaben durch Imputationen und in Ausnahmefällen auch durch manuelle Korrekturen ersetzt. Für Zwecke des Bundes und der EU werden die plausiblen Einzeldaten von den Landesämtern gemäß einem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Gliederungsschema aggregiert und hinsichtlich der primären statistischen Geheimhaltung gekennzeichnet.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Ein Teil der Ergebnisse wird nach dem Berliner Verfahren (BV 4.1) monatlich kalender- und saisonbereinigt veröffentlicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Wegen der monatlichen Erhebung bei mehreren zehntausend Betrieben ist die Gesamtbelastung für das Beherbergungsgewerbe mit einem Angebot von zehn oder mehr Betten bzw. Stellplätzen als vergleichsweise hoch einzustufen.

Hotelleriebetriebe mit 25 oder mehr Gästezimmern werden zusätzlich durch die monatliche Erhebung der Gästezimmerauslastung im Rahmen der EU-Datenlieferungsverpflichtungen gefordert. Es werden, mit Ausnahme der Meldungen von Schulungsheimen, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, ausschließlich Angaben erhoben, die auch zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen EU-Datenlieferungsverpflichtungen benötigt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Monatserhebung im Tourismus handelt es sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht. Folglich sind stichprobenbedingte Ungenauigkeiten oder die bei freiwilligen Auskünften typischen Fehlerquellen ausgeschlossen. Allerdings werden nur Beherbergungsbetriebe erhoben, deren verfügbare Anzahl von Schlafgelegenheiten bzw. Stellplätzen oberhalb einer festgelegten Abschneidegrenze liegt. Die von der Erhebung ausgenommenen Kleinbeherbergungsstätten mit weniger als zehn Schlafgelegenheiten dürften zwar von der Zahl her die Beherbergungsbetriebe mit zehn oder mehr Schlafgelegenheiten übertreffen. Ihr Gewicht bei den in der Erhebung erfassten Merkmalen ist aber als deutlich niedriger einzustufen. In Verbindung mit den Plausibilitätsprüfungen in Bund und Ländern und einem leistungsfähigen Imputationsverfahren sind die Ergebnisse demnach insgesamt betrachtet als sehr genau einzustufen. Dennoch können gegebenenfalls Einschränkungen der Genauigkeit aufgrund des nicht beobachteten Teils der Grundgesamtheit unter der Abschneidegrenze auftreten.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Monatserhebung im Tourismus erfasst die Beherbergungsbetriebe mit zehn und mehr Schlafgelegenheiten vollständig.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage

Als primäre Auswahlgrundlage dient das statistikinterne Unternehmensregister (URS). Dieses wird mit hoher Konstanz gepflegt, da die dort aufgeführten Einheiten neben

der Monatserhebung im Tourismus häufig auch zu anderen Erhebungen Auskünfte geben. Zudem haben die Länder die Möglichkeit, den Berichtskreis im Aufbereitungsprogramm der Monatserhebung im Tourismus kurzfristig zu aktualisieren, um z. B. neue, nicht mehr tätige oder falsch zugeordnete Betriebe zu berücksichtigen. Schließlich werden Fehler in den Erhebungsdaten, die durch Aktualitätsmängel des Berichtskreises entstanden sind, fortlaufend rückwirkend korrigiert. Aus den genannten Gründen sind systematische Fehler in der Auswahlgrundlage für die Monatserhebung im Tourismus nahezu auszuschließen. Dennoch wird zukünftig die sogenannte *Quote der Überdeckung*, also Einheiten, die nicht zum Berichtskreis gehören, systematisch ermittelt und ausgewertet, da es sich hier um einen Indikator handelt, der auch international zur Qualitätskontrolle amtlicher Statistiken empfohlen wird.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale

Falls berichtspflichtige Beherbergungsbetriebe nicht oder verspätet melden oder die Meldungen unplausibel sind (Antwortausfälle bei Einheiten), werden die Angaben imputiert, um zum festgesetzten Termin ein Gesamtergebnis ausweisen zu können. Die Imputationen basieren auf den bereits vorliegenden Angaben vergleichbarer Beherbergungsbetriebe oder vorhandenen älteren Angaben des jeweiligen Betriebs. Das dabei eingesetzte Verfahren wurde über viele Jahre weiterentwickelt und gilt als ausgereift. In einer internen Studie im Jahr 2012 wurde die hohe Qualität des Verfahrens, auch bei umfangreicheren Antwortausfällen, bestätigt.

Zur Kennzeichnung des Anteils der Betriebe, deren Angaben imputiert werden müssen, wird die *Quote der Antwortausfälle bei Einheiten* ermittelt. Im Jahr 2024 betraf diese über alle Berichtsmonate gerechnet im Durchschnitt 5,4% der Betriebe. Durch spätere Nachmeldungen sinkt dieser Anteil allerdings im Jahresverlauf um etwa ein Drittel bis zur Hälfte.

Für Einheiten liegen monatsaktuell detaillierte Imputationsquoten vor. So haben beispielsweise im Juli 2024 1.639 Betriebe der Hotellerie keine oder keine brauchbare Meldung abgegeben. Dies entspricht einem Anteil von 5,8% an allen Hotelleriebetrieben. Bei den Ferienunterkünften waren es 618 Betriebe (4,2%) und im Campingbereich 137 Betriebe (4,4%).

Einzelne, isoliert auftretende Merkmalsausfälle sind durch das Fragebogen-Design grundsätzlich ausgeschlossen. Nicht plausible Angaben auf der Merkmalsebene werden durch Imputationen ersetzt oder manuell korrigiert und bei Bedarf auch durch Rückfragen bei den Betrieben hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft. Solche nicht verwertbaren Angaben können grundsätzlich auch als Merkmalsausfälle bezeichnet werden. Der Anteil dieser ersetzten oder manuell korrigierten Merkmalsangaben wird als *Quote der Antwortausfälle bei Merkmalen* bezeichnet. Auch dieser Indikator wird zukünftig systematisch ermittelt und ausgewertet. Dabei beschränkt sich die Ermittlung auf die sogenannten Kernmerkmale "Ankünfte" und "Übernachtungen", da diese eine zentrale Bedeutung für die Ableitung weiterer Merkmale haben (z. B. Durchschnittliche Auslastung).

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler

Antwortausfälle werden so lange durch Imputationen ersetzt, bis eine plausible Betriebsmeldung vorliegt. Allerdings ist zu Beginn einer Erhebungsperiode bei den Qualitätsbericht - Monatserhebung im Tourismus

betroffenen Betrieben nicht immer bekannt, ob sie tatsächlich geöffnet haben (z. B. Saisonbetriebe). Dadurch können in Einzelfällen imputierte Angaben für Betriebe in Erstveröffentlichungen übernommen werden, die im entsprechenden Zeitraum tatsächlich vorübergehend oder dauerhaft geschlossen waren. Dieser Umstand kann zu einer geringfügigen Übererfassung führen. In der Praxis treten solche Fehler allerdings sehr selten auf, da die Betriebe schon im Eigeninteresse frühzeitig die Statistikämter über vorübergehende oder endgültige Schließungen informieren, um so Missverständnisse hinsichtlich der Auskunftspflicht zu vermeiden.

Modellbedingte Effekte

Bei dem Imputationsverfahren werden zum Teil auch Angaben vergleichbarer Betriebe genutzt. Die dafür verwendete Betriebsauswahl kann hinsichtlich der Anzahl beitragender Betriebe und ihrer Strukturmerkmale in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Auswahlgesamtheit variieren. Dadurch können prinzipiell geringfügige, modellbedingte Verzerrungen auf der Einzelfallebene auftreten. Durch die Aggregation der Ergebnisse für die Veröffentlichungen spielen diese aber in der Praxis keine Rolle.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Als Revision wird in der amtlichen Statistik die Aktualisierung bereits veröffentlichter statistischer Ergebnisse bezeichnet. Bei der Monatserhebung im Tourismus kann eine Revision der Ergebnisse für alle Monate innerhalb des laufenden Berichtsjahrs erfolgen, jedoch nicht über das Berichtsjahr hinaus. Die Ergebnisse des Berichtsmonats Dezember werden also nicht revidiert. Hintergrund ist, dass so frühzeitig im Folgejahr ein endgültiges Jahresergebnis für das abgelaufene Berichtsjahr publiziert werden kann. Wegen des relativ geringen Gästeaufkommens würde sich eine Revision der Dezemberergebnisse auf das Jahresergebnis kaum auswirken. Weitere Informationen zur Revisionspraxis bei der Monatserhebung im Tourismus sind auf der Destatis-Homepage unter > Startseite > Methoden > Revisionen abrufbar.

4.4.2 Revisionsverfahren

Die Revision zuvor veröffentlichter Ergebnisse wird bei der Monatserhebung im Tourismus als Rückkorrektur bezeichnet. Dabei werden die zu einem späteren Zeitpunkt eingehenden Originalmeldungen einzelner Betriebe dazu verwendet, die ursprünglichen Imputationswerte zu ersetzen. Außerdem können auch die Beherbergungsbetriebe selbst bereits gemeldete Werte nachträglich durch erneute Meldungen korrigieren.

Revisionen werden im gesamten Kalenderjahr monatsweise durchgeführt (vgl. Abschnitt 4.4.1 Revisionsgrundsätze). Die Anzahl der Revisionen richtet sich dabei nach dem jeweiligen Ausgangsmonat (Januar = 11 Revisionen, Februar = 10, März = 9, April = 8, Mai = 7, Juni = 6, Juli = 5, August = 4; September = 3, Oktober = 2, November = 1, Dezember = 0).

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Revisionsergebnisse werden fortlaufend analysiert und im Sinne eines "best-practice" mit den Landesämtern kommuniziert, um auf diese Weise den

Imputationsanteil zu senken. Außerdem untersucht der Fachbereich Tourismus bei Destatis als aussagekräftige Kenngröße regelmäßig die Abweichungen der vorläufigen Übernachtungszahlen von den revidierten Ergebnissen für mehrere Folgemonate. In der Zeit von Januar bis Dezember 2024 waren das im Durchschnitt 0,26%.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Aktualität der Ergebnisbereitstellung ist ein wesentliches Qualitätskriterium für die monatliche Tourismusstatistik. Ein erstes vorläufiges Bundesergebnis wird als Pressemitteilung innerhalb von 40 Tagen nach Ablauf des Berichtsmonats veröffentlicht. Die über das Internet verbreitete Veröffentlichung des Statistischen Berichtes mit tief gegliederten endgültigen Ergebnissen erscheint jeweils vor dem Ende des zweiten Monats, der auf den Berichtsmonat folgt.

5.2 Pünktlichkeit

Die Termine für die monatlich erscheinende Pressemitteilung (erste vorläufige Ergebnisse) sowie den Statistischen Bericht mit den endgültigen tief gegliederten Ergebnissen werden nahezu vollständig eingehalten. Gleiches gilt für die Ergebnisveröffentlichungen in GENESIS-online und die EU-Datenlieferungen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Wegen der einheitlichen Methodik zur Auswahl der Darstellungseinheiten und bei der Aufbereitung der Meldedaten sind die Ergebnisse bundesweit sehr gut vergleichbar. Bei Ergebnissen auf Reisegebietsebene können Abweichungen im Zeitverlauf, bedingt durch Änderungen bei der Zuordnung von Gemeinden zu den Reisegebieten und/oder durch geänderte Bezeichnungen der Reisegebiete, vorkommen. Aufgrund großer methodischer Unterschiede in den Erhebungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU durchgeführt werden, ist ein EU-weiter Vergleich jedoch nur eingeschränkt möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Monatserhebung im Tourismus wird mit einer auf die Zahl der Schlafgelegenheiten bezogenen Abschneidegrenze seit dem Jahr 1981 durchgeführt. Vor 1981 war die Erhebung auf bestimmte Gemeinden in Deutschland beschränkt, für die der Tourismus eine wesentliche Bedeutung hatte. Insofern sind Ergebnisse dieser Statistik vor und nach 1981 nur eingeschränkt vergleichbar. Gesamtdeutsche Ergebnisse sind ab dem Berichtsjahr 1992 verfügbar und bis einschließlich dem Berichtsjahr 2010 vergleichbar. Ab dem Berichtsjahr 2011 weist die Zeitreihe einen Bruch auf. Grund ist die Einführung der EU-Verordnung über die europäische Tourismusstatistik. Dadurch musste ab dem Berichtsjahr 2012 die Abschneidegrenze für die Auskunftspflicht von 9 auf 10 Betten bzw. 3 auf 10 Stellplätzen erhöht werden. Damit die Ergebnisse des Jahres 2012 mit dem Vorjahr verglichen werden können, hat Destatis die Ergebnisse des Jahres 2011 nachträglich auf die neue Abschneidegrenze umgerechnet. Dies hat zur Folge, dass der Bruch in den Zeitreihen schon ab dem Jahr 2011 und nicht erst ab 2012 auftritt.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

- *Gastgewerbestatistik:* Bei einem Vergleich der Monatserhebung im Tourismus mit der Gastgewerbestatistik sind die konzeptionellen Unterschiede dieser Erhebungen zu beachten, die zu Abweichungen der Ergebnisse führen. So beschreiben beide Statistiken Entwicklungstendenzen, beispielsweise von Umsätzen in der Gastgewerbestatistik und den Übernachtungen der Tourismusstatistik. Abweichungen der Erhebungsergebnisse sind darauf zurückzuführen, dass in die Umsätze der Beherbergungsunternehmen, die in der Gastgewerbestatistik erhoben werden, nicht nur die Umsätze aus Beherbergungsleistungen, sondern unter anderem auch diejenigen aus Restaurantdienstleistungen eingehen. Die Gastgewerbestatistik erhebt ihre Daten zudem nach dem Unternehmenskonzept. Die Ergebnisse der Tourismusstatistik beziehen sich dagegen auf die fachliche örtliche Einheit. Weiter gibt es zwischen der Inanspruchnahme der Dienstleistung und den Zahlungseingängen für die erbrachte Leistung zeitliche Unterschiede, die die Vergleichsmöglichkeiten monatlicher Ergebnisse stark beeinflussen.
- *Umsatzsteuerstatistik:* Auch die Umsatzsteuerstatistik weist im Vergleich zur Monatserhebung im Tourismus konzeptionelle Unterschiede auf, die zu Abweichungen der Entwicklungen führen. In der Umsatzsteuerstatistik werden alle Unternehmen berücksichtigt, die einen bestimmten Jahresumsatz erreichen. Bei der Monatserhebung im Tourismus werden jedoch alle Beherbergungsbetriebe ab einer festgelegten Abschneidegrenze bezüglich der Schlafgelegenheiten- bzw. Stellplatzanzahl, unabhängig vom Umsatz, einbezogen. Ebenso wie die Gastgewerbestatistik erhebt auch die Umsatzsteuerstatistik ihre Daten nach dem Unternehmenskonzept, so dass die Bezugseinheit dieser Statistiken nicht mit derjenigen der Monatserhebung im Tourismus vergleichbar ist.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Monatserhebung im Tourismus ist hinsichtlich der Bundesveröffentlichungen intern kohärent. Inhaltliche Abweichungen ergeben sich jedoch im Bezug auf bestimmte Summenangaben des Bundes, der Länder und der EU sowie im Zeitverlauf:

- Einzelne Länder veröffentlichen in der Regionaldatenbank Deutschland Gesamt- und Regionalsummen exklusive der Angaben von Campingplätzen.
- Bei den Bundesergebnissen wurde die ab dem Berichtsjahr 2012 gültige Abschneidegrenze von 10 Betten bzw. Campingplätzen auch für das Berichtsjahr 2011 übernommen. So können Veränderungen zwischen beiden Berichtsjahren verzerrungsfrei dargestellt werden. Die Länder haben diese Anpassung nicht vorgenommen, so dass Ergebnisse von Bund und Ländern für das Berichtsjahr 2011 in der Regionaldatenbank Deutschland nicht vergleichbar sind.
- In den Veröffentlichungen der EU sind keine Angaben zu den nur national erhobenen Vorsorge- und Rehakliniken sowie der Schulungsheime enthalten. Dadurch ist ein Vergleich der international harmonisierten EU-Summenangaben nur mit Bundesergebnissen möglich, die nach Betriebsarten gegliedert sind.

- Ein weiterer Grund für Abweichungen zwischen Bundes- und Länderergebnissen ist die unterschiedliche Revisionspraxis. Einige Länder haben auch über den Kalenderjahrwechsel hinaus Ergebnisse des abgelaufenen Jahres korrigiert. Diese Änderungen fließen nicht in das Bundesergebnis ein. Betroffen sind jedoch nur Zeitreihen mit Ergebnissen vor dem Berichtsjahr 2018.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Monatserhebung im Tourismus liefert keinen unmittelbaren Input für andere amtliche Statistiken. Sie wird jedoch für den Aufbau von Tourismussatellitenkonten (TSA) der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendet. Hierbei handelt es sich um ein Rechensystem zur Bilanzierung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Destatis-Homepage: Startseite > Themen > Branchen und Unternehmen > Gastgewerbe, Tourismus

Veröffentlichungen

Auf der Destatis-Homepage stehen die folgenden Veröffentlichungen kostenfrei zur Verfügung:

- Basisdaten, grafische Darstellungen: Startseite > Themen > Branchen und Unternehmen > Gastgewerbe, Tourismus, Abschnitt "Tabellen" und "Grafiken"
- Endgültige Monats- und Jahresergebnisse: Monatlicher Statistischer Bericht "Monatserhebung im Tourismus": Startseite > Themen > Branchen und Unternehmen > Gastgewerbe, Tourismus, Abschnitt "Publikationen"

Online-Datenbank

Online-Datenbank mit monatlich revidierten Ergebnissen auf der Destatis-Homepage unter Startseite > Themen > Branchen und Unternehmen > Gastgewerbe, Tourismus > Datenbank > Genesis-online, Abschnitt "Tourismus"

Zugang zu Mikrodaten

Zur Monatserhebung im Tourismus werden keine Mikrodaten bereitgestellt.

Sonstige Verbreitungswege

Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter sind über die Webseite des jeweiligen Landesamtes und im Statistikportal unter www.statistikportal.de zugänglich.

In der Datenbank des europäischen Statistikamtes (EUROSTAT) sind ausgewählte Ergebnisse verfügbar, die aus den Datenlieferungen der EFTA- und EU-Mitgliedsstaaten stammen (<http://ec.europa.eu/eurostat/data/database>).

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Monatserhebung im Tourismus basiert auf der EU-weit gültigen Methodik, die im Methodenhandbuch des Europäischen Statistikamtes (Eurostat) dokumentiert ist. (<http://ec.europa.eu/eurostat/web/tourism/publications>).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Das Statistische Bundesamt informiert kontinuierlich in der jeweiligen Vorwoche über die Termine der Presseveröffentlichungen zur Monatserhebung im Tourismus.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Destatis-Homepage: Startseite > Presse > Wochenvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichungen sind ohne Beschränkungen und zum gleichen Zeitpunkt für jedermann frei nutzbar. Sie sind über die Destatis-Homepage (Publikationen, Datenbanken) und zum großen Teil auch in der Eurostat-Datenbank erreichbar. Nutzerinnen und Nutzer können sich darüber hinaus (ggf. kostenpflichtige) Sonderauswertungen erstellen lassen. Entsprechende Anfragen sind vorzugsweise über das Kontaktformular der Destatis-Website zu stellen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Änderung der Abschneidegrenze

Ab dem Berichtsjahr 2012 wurde die bis dahin gültige EU-Richtlinie durch eine neue EU-Verordnung abgelöst. Sie legte erstmals EU-weit einheitliche Abschneidegrenzen für die nachzuweisenden Beherbergungsbetriebe fest. Die wichtigste Änderung, die sich daraus für Deutschland ergab, ist die Anhebung der Abschneidegrenze von 9 auf 10 Schlafgelegenheiten in den Beherbergungsbetrieben sowie von 3 auf 10 Stellplätzen bei den Campingplätzen. Damit verbunden sind auch Anpassungen bei den entsprechenden Größenklassen in den Tabellen. Darüber hinaus wird monatlich die Auslastung der Gästezimmer bei Betrieben der Hotellerie mit 25 und mehr Gästezimmern erhoben. Zudem wird im Zuge der Umsetzung der EU-Verordnung seit dem Jahr 2013 ein Teil der Jahresergebnisse nach den Merkmalen "Meeresnähe" und "Grad der Verstädterung" veröffentlicht.

Berichtskreiserweiterung in Schleswig-Holstein

Mit dem Berichtsmonat November 2017 wurde in Schleswig-Holstein der Berichtskreis deutlich erweitert. So wurden bestehende Betriebe mit einem Angebot von zehn und mehr Schlafgelegenheiten, die bislang noch keine Daten an das Statistische Landesamt übermittelt haben, neu in die Erhebung einbezogen. Dies sind vor allem zentral vermittelte Ferienwohnungen und -häuser.

Die Erweiterung des Berichtskreises wirkt sich auf die Aussagekraft von Zeitvergleichen aus. Das zeigt sich etwa bei der durchschnittlichen Gesamtzahl der Beherbergungsbetriebe im Zeitraum von November 2017 bis April 2018. Diese stagniert im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum im Bundesgebiet -

ohne Schleswig-Holstein - nahezu, während sich im gleichen Zeitraum die durchschnittliche Betriebsanzahl in Schleswig-Holstein um 7 Prozent erhöht.

Bezogen auf die oben genannten Zeiträume ist in dem nördlichsten Bundesland bei den Übernachtungen eine Zunahme von 11 Prozent zu verzeichnen, während in der Summe aller übrigen Bundesländer ein Anstieg von 3 Prozent feststellbar ist. Auf das Bundesergebnis insgesamt hat die Erweiterung des Berichtskreises in Schleswig-Holstein allerdings nur geringe Auswirkungen.

Berichtskreiserweiterung in Mecklenburg-Vorpommern

Das Jahresergebnis 2018 für Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet aufgrund einer Erweiterung des Berichtskreises eine deutliche Zunahme der ausgewiesenen Kapazitäten gegenüber dem Vorjahr.

Dies hat hauptsächlich Auswirkungen auf zwei Betriebsarten: Die mit Abstand stärkste Erweiterung des Berichtskreises ist für die Betriebsart "Ferienhäuser und -wohnungen" zu verzeichnen. Einen leichten Anstieg weist auch die Betriebsart "Pensionen" aus.

Durch die Änderungen im Berichtskreis lag die Anzahl der Betriebe insgesamt im Dezember 2018 rund 9 Prozent über dem Niveau des "alten" Berichtskreises (+ 300 Betriebe). Darunter stieg das Niveau der Betriebe der Betriebsart "Ferienhäuser und -wohnungen" um 33 Prozent (+ 268 Betriebe) und der Betriebsart "Pensionen" um 6 Prozent (+ 22 Betriebe) an.

Bei den Übernachtungen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2018 stieg das Niveau insgesamt um rund 3 Prozent (+ 872 000 Übernachtungen), darunter bei der Betriebsart "Ferienhäuser und -wohnungen" um 15 Prozent (+ 818 000 Übernachtungen) und bei der Betriebsart "Pensionen" um 2 Prozent (+ 20 000 Übernachtungen) an.

Monatserhebung im Tourismus

– Camping –

CAM

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **14** in der separaten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

KA 2

Identnummer

Hinweis auf die Erhebungseinheit:

Die im Erhebungsteil des Fragebogens erfragten Angaben beziehen sich auf den einzelnen Beherbergungsbetrieb oder, falls die Beherbergung eine Nebentätigkeit des Betriebes ist, auf den mit dieser Nebentätigkeit befassten fachlichen Betriebsteil.

A Berichtsmonat und Berichtsjahr 01 2 0
Monat Jahr

B Angebot an Stellplätzen

i Flüchtlinge sind bei der Meldung nicht zu berücksichtigen.

Bitte nennen Sie die **Anzahl** der am letzten
Öffnungstag des Berichtsmonats **tatsächlich**
angebotenen Stellplätze für Urlaubscamping
(ohne Dauercamping). **1** 07

C Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes **2**

i Bitte teilen Sie uns auch vorübergehende
Schließungen mit, damit Sie für diesen Zeitraum
keinen leeren Fragebogen senden müssen.

1 Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am 08 , dieses Berichtsmonats
Tag

2 Der Betrieb wird voraussichtlich wieder eröffnet am 09 2 0
Tag Monat Jahr

3 Der Betrieb wurde **gewerberechtlich** endgültig
abgemeldet am **3** 10 , dieses Berichtsmonats
Tag

Senden Sie uns bitte
in diesem Fall die
Gewerbeabmeldung zu.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

D Beherbergungsleistung im Berichtsmonat **4**

i Geben Sie in der folgenden Länderliste bitte jeweils die Ankünfte und Übernachtungen der privat oder geschäftlich anreisenden Gäste (ohne Tagesgäste und Flüchtlinge) an.

Wohnsitz der Gäste 5 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte aller Personen	Anzahl der Übernachtungen aller Personen
--	--	--

Deutschland	13	
Europa		
Belgien	21	
Bulgarien	47	
Dänemark	22	
Estland	15	
Finnland	23	
Frankreich	24	
Griechenland	25	
Vereinigtes Königreich	26	
Irland	27	
Island	28	
Italien	29	
Kroatien	20	
Lettland	16	
Litauen	17	
Luxemburg	30	
Malta	18	
Niederlande	31	
Norwegen	32	
Österreich	33	
Polen	34	
Portugal	35	
Rumänien	48	
Russische Föderation	36	
Schweden	37	
Schweiz	6 38	
Slowakei	19	
Slowenien	46	
Spanien	39	

Wohnsitz der Gäste 5 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte aller Personen	Anzahl der Übernachtungen aller Personen
--	--	--

Tschechien	40	
Türkei	41	
Ukraine	44	
Ungarn	42	
Zypern	45	
Sonstiges Europa 7	43	
Afrika		
Südafrika	50	
Sonstiges Afrika	8 55	
Amerika		
Kanada	70	
Vereinigte Staaten	71	
Mittelamerika/Karibik 9	72	
Brasilien	73	
Sonst. Südamerika ... 10	74	
Sonst. Nordamerika .. 11	76	
Asien		
Arabische Golfstaaten	12 60	
China/Hongkong	61	
Indien	69	
Israel	62	
Japan	63	
Südkorea	64	
Taiwan	65	
Sonstiges Asien	13 66	
Australien, Ozeanien		
Australien	75	
Neuseeland, Ozeanien	14 79	
Ohne Angabe	90	
Insgesamt	99	

Monatserhebung im Tourismus

– Camping –

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zahl der tatsächlich angebotenen Stellplätze

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Stellplätze an, die am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats für Urlaubscamping zur Verfügung standen. Als Stellplatz gilt die abgegrenzte Fläche, die für das Aufstellen eines mitgebrachten Wohnwagens, Zeltens oder ähnlichem gegebenenfalls einschließlich des gästeeigenen Kraftfahrzeuges bestimmt ist. Dabei werden Stellplätze unterschiedlicher Größen oder Ausstattung in gleicher Weise berücksichtigt.

Urlaubscamping liegt vor, wenn die Campingplatzbenutzung für einzelne Tage oder Wochen vereinbart worden ist. Dabei wird im allgemeinen kein pauschales Entgelt, sondern eine nach Dauer der Belegung und Personenzahl gestaffelte Gebühr berechnet.

Nicht einzubeziehen sind diejenigen Stellplätze, die für das Dauercamping bestimmt sind. Bei variabler Aufteilung der Belegungsfläche auf Dauer- und Urlaubscamping sind die Verhältnisse am Stichtag, dem letzten Öffnungstag des Berichtsmonats, entscheidend.

2 Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes

Zur Klärung der Berichtspflicht und zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende Schließung Ihres Betriebes, z. B. wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe, zu machen. Bitte geben Sie hier auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an. Dies hat den Zweck, dass Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

3 Abmeldung

Falls der Betrieb gewerberechtlich ganz abgemeldet worden ist, bitten wir um die Übermittlung einer behördlichen Bestätigung, z. B. in Form der Gewerbeabmeldung an eine der angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

4 Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen

Bitte tragen Sie in der Spalte „Ankünfte“ die Zahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt. Tagesgäste werden nicht erfasst.

In der Spalte „Übernachtungen“ tragen Sie bitte alle Übernachtungen ein, sowohl die der im Berichtsmonat angekommenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste.

Beispiel: Familie Mustermann aus Wiesbaden kommt mit 3 Personen am 25. Juli an und reist am 6. August wieder ab. Dann sind folgende Zahlen einzutragen:

- Berichtsmonat Juli:
Zeile Deutschland
3 Ankünfte und 21 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 7 Übernachtungen)
- Berichtsmonat August:
Zeile Deutschland
0 Ankünfte und 15 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 5 Übernachtungen)

Sofern im Berichtsmonat keine Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen waren, ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich.

5 Wohnsitz der Gäste

Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsort der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Die Anschrift der Gäste erfassen Sie aufgrund des Bundesmeldegesetzes (§§ 29, 30 BMG – Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten) mit dem Meldeschein. Bitte verwenden Sie diese Angabe, um den Wohnort der Gäste dem jeweiligen Herkunftsland in der Liste korrekt zuzuordnen. Die Kategorie „Ohne Angabe“ ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden.

6 Einschließlich Liechtenstein

7 Albanien, Akrotiri und Dhekelia, Åland, Andorra, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien, Svalbard und Jan Mayen, Vatikanstadt

8 Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Ascension und Tristan da Cunha, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Ceuta und Melilla, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Réunion, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Helena, Südsudan, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Westsahara, Zentralafrikanische Republik

9 Amerikanische Jungferninseln, Anguilla, Antigua und Barbuda, Aruba, Bahamas, Barbados, Belize, Bonaire, Britische Jungferninseln, Clipperton, Costa Rica, Curaçao, Dominica, Dominikanische Republik, El Salvador, Grenada, Guadeloupe, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Kaimaninseln, Kuba, Martinique, Mexiko, Montserrat, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, Saba, St. Barthélemy, St. Eustatius, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln

- 10** Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador, Falklandinseln (Malwinen), Französisch-Guayana, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay, Venezuela
- 11** Bermuda, Grönland, St. Pierre und Miquelon
- 12** Bahrain, Irak, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate
- 13** Afghanistan, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Georgien, Indonesien, Iran, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laos, Libanon, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Pakistan, Palästinensische Gebiete, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vietnam
- 14** Amerikanisch Samoa, Antarktis, Cookinseln, Fidschi, Föderierte Staaten von Mikronesien, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Guam, Heard und McDonaldinseln, Kleinere Amerikanische Überseeinseln, Kiribati, Kokosinseln, Marshallinseln, Nauru, Neukaledonien, Neuseeland, Norfolkinsel, Niue, Nördliche Marianen, Palau, Papua-Neuguinea, Pitcairnsinseln, Salomonen, Samoa, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Wallis und Futuna, Weihnachtsinsel

Monatserhebung im Tourismus

– Camping –

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Monatserhebung im Tourismus wird bei allen Betrieben oder Betriebsteilen durchgeführt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Das Merkmal „Zahl der Gästezimmer“ wird zusätzlich einmal jährlich erhoben. Die Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus dienen als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung.

Nach der Definition der Welttourismusorganisation umfasst der Tourismus „die Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung aufhalten“.

Mit den Ergebnissen der Monatserhebung im Tourismus werden auch die aus der europäischen Tourismusstatistik-Verordnung resultierenden Datenlieferungsverpflichtungen erfüllt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 BeherbStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BeherbStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BeherbStatG ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Beherbergungsbetriebes auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 6 Absatz 3 BeherbStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber/Inhaberinnen Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind.

Nach § 6 Absatz 4 BeherbStatG sind Existenzgründer/Existenzgründerinnen natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründer/Existenzgründerinnen, die von ihrem Recht, keine Auskunft

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 7 BeherbStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten, einschließlich vertraulicher Daten, unter Einhaltung von Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 223/2009.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, Name, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Monatserhebung im Tourismus

HOT

– Hotellerie –

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **18** in der separaten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

KA 1

Identnummer

Hinweis auf die Erhebungseinheit:

Die im Erhebungsteil des Fragebogens erfragten Angaben beziehen sich auf den einzelnen Beherbergungsbetrieb oder, falls die Beherbergung eine Nebentätigkeit des Betriebes ist, auf den mit dieser Nebentätigkeit befassten fachlichen Betriebsteil.

A Berichtsmonat und Berichtsjahr 01 2 0
Monat Jahr

B Angebot an Gästebetten

i Flüchtlinge sind bei der Meldung nicht zu berücksichtigen.

Bitte nennen Sie die **Anzahl** der am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats **tatsächlich angebotenen Betten**. **1** 04

C Angebot an Gästezimmern

Diese Frage ist **nur für den Berichtsmonat Juli auszufüllen**: Bitte nennen Sie die Anzahl der am 31. Juli **tatsächlich angebotenen Gästezimmer**. **2** 05

D Gästezimmerauslastung

i Diese Fragen sind **nur auszufüllen**, wenn Sie **mindestens 25 Gästezimmer** angeboten haben. Entscheidend ist dabei der Stand im letzten verfügbaren Juli.

Bitte beachten Sie: Zimmer, die Flüchtlingen angeboten werden oder von diesen belegt sind, dürfen Sie nicht bei Ihren Angaben zur Gästezimmerauslastung berücksichtigen.

1 Bitte nennen Sie die Anzahl der **angebotenen Gästezimmertage** im Berichtsmonat. **3** 02

2 Bitte nennen Sie die Anzahl der **belegten Gästezimmertage** (Roomnights) im Berichtsmonat. **4** 03

3 Liegen Ihnen Angaben zu D1 und D2 nicht vor, geben Sie bitte hilfsweise die **Auslastung der Gästezimmer** im Berichtsmonat **in vollen Prozent** an (gegebenenfalls eine sorgfältige Schätzung). **5** 06

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

E Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes **6**

i Bitte teilen Sie uns auch vorübergehende Schließungen mit, damit Sie für diesen Zeitraum keinen leeren Fragebogen senden müssen.

- 1 Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am 08 , dieses Berichtsmonats
Tag
- 2 Der Betrieb wird voraussichtlich wieder eröffnet am 09 2 0
Tag Monat Jahr
- 3 Der Betrieb wurde **gewerberechtlich** endgültig abgemeldet am **7** 10 , dieses Berichtsmonats
Tag



Senden Sie uns bitte in diesem Fall die Gewerbeabmeldung zu.

F Beherbergungsleistung im Berichtsmonat **8**

i Geben Sie in der folgenden Länderliste bitte jeweils die Ankünfte und Übernachtungen der privat oder geschäftlich anreisenden Gäste (ohne Tagesgäste und Flüchtlinge) an.

Wohnsitz der Gäste 9 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte aller Personen	Anzahl der Übernachtungen aller Personen	Wohnsitz der Gäste 9 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte aller Personen	Anzahl der Übernachtungen aller Personen
Deutschland	13		Tschechien	40	
Europa			Türkei	41	
Belgien	21		Ukraine	44	
Bulgarien	47		Ungarn	42	
Dänemark	22		Zypern	45	
Estland	15		Sonstiges Europa 11	43	
Finnland	23		Afrika		
Frankreich	24		Südafrika	50	
Griechenland	25		Sonstiges Afrika 12	55	
Vereinigtes Königreich	26		Amerika		
Irland	27		Kanada	70	
Island	28		Vereinigte Staaten	71	
Italien	29		Mittelamerika/Karibik 13	72	
Kroatien	20		Brasilien	73	
Lettland	16		Sonst. Südamerika ... 14	74	
Litauen	17		Sonst. Nordamerika .. 15	76	
Luxemburg	30		Asien		
Malta	18		Arabische Golfstaaten 16	60	
Niederlande	31		China/Hongkong	61	
Norwegen	32		Indien	69	
Österreich	33		Israel	62	
Polen	34		Japan	63	
Portugal	35		Südkorea	64	
Rumänien	48		Taiwan	65	
Russische Föderation	36		Sonstiges Asien 17	66	
Schweden	37		Australien, Ozeanien		
Schweiz 10	38		Australien	75	
Slowakei	19		Neuseeland, Ozeanien 18	79	
Slowenien	46		Ohne Angabe	90	
Spanien	39		Insgesamt	99	

Monatserhebung im Tourismus

– Hotellerie –

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zahl der tatsächlich angebotenen Betten

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Betten (Schlafgelegenheiten) an, die am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung standen. Die Anzahl der Betten entspricht dabei der Anzahl der Personen, die bei Normalbelegung gleichzeitig hätten übernachten können. Betten ab 1,40 m Breite zählen als zwei Schlafgelegenheiten. Klappbetten, Schlafcouchen und -sofas, die regulär als Schlafgelegenheit angeboten werden, sind ebenfalls mitzuzählen. Nicht zu berücksichtigen sind behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Zustellbetten, Kinderbetten), bei deren Benutzung lediglich ein Aufschlag zum Übernachtungspreis berechnet wird.

2 Zahl der Gästezimmer am 31. Juli

Diese Frage ist nur für den Berichtsmonat Juli auszufüllen. Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Zimmer an, die am 31. Juli zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung standen. Als Gästezimmer gilt eine aus einem Raum oder einer Gruppe von Räumen bestehende Einheit, die eine unteilbare Mieteinheit in einem Beherbergungsbetrieb bildet. In diesem Sinne wird eine Ferienwohnung als eine Einheit (ein Gästezimmer) gezählt.

3 Zahl der angebotenen Gästezimmertage

Bitte geben Sie hier das Produkt aus der Zahl der angebotenen Zimmer und der Zahl der geöffneten Tage des Betriebs im Berichtsmonat an.

Beispiel: Ein Betrieb hat 30 Tage geöffnet und an jedem dieser Tage alle seine 50 Gästezimmer angeboten.
Berechnung: 50 Gästezimmer x 30 Tage = 1500 angebotene Zimmertage

4 Zahl der belegten Gästezimmertage (Roomnights)

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der belegten Zimmer-tage aller Gästezimmer im Berichtsmonat an.

Beispiel: Ein Betrieb hat im Berichtsmonat 50 Gästezimmer angeboten. Davon war Zimmer Nr. 1 an 25 Tagen belegt, Zimmer Nr. 2 an 20 Tagen, Zimmer Nr. 3 an 30 Tagen usw.

Berechnung: 25 + 20 + 30 + ... = Anzahl der belegten Zimmertage

5 Auslastung der Gästezimmer

Bitte geben Sie die Auslastung der Gästezimmer im Berichtsmonat in Prozent an. Sollte Ihnen diese Angabe nicht bereitstehen, ist die manuelle Erfassung der Angaben unter D1 und D2 erforderlich.

Berechnung: Belegte Zimmertage/angebotene Zimmertage x 100 = Auslastung der Gästezimmer

6 Angaben zu einer vorübergehenden Schließung beziehungsweise Wiedereröffnung des Betriebes

Zur Klärung der Berichtspflicht und zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende Schließung Ihres Betriebes, z. B. wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe, zu machen. Bitte geben Sie hier auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an. Dies hat den Zweck, dass Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

7 Abmeldung

Falls der Betrieb gewerberechtlich ganz abgemeldet worden ist, bitten wir um die Übermittlung einer behördlichen Bestätigung, z. B. in Form der Gewerbeabmeldung an eine der angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

8 Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen

Bitte tragen Sie in der Spalte „Ankünfte“ die Zahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt. Tagesgäste werden nicht erfasst.

In der Spalte „Übernachtungen“ tragen Sie bitte alle Übernachtungen ein, sowohl die der im Berichtsmonat angekommenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste.

Beispiel: Familie Mustermann aus Wiesbaden kommt mit 3 Personen am 25. Juli an und reist am 6. August wieder ab. Dann sind folgende Zahlen einzutragen:

- Berichtsmonat Juli
Zeile Deutschland
3 Ankünfte und 21 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 7 Übernachtungen)
- Berichtsmonat August
Zeile Deutschland
0 Ankünfte und 15 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 5 Übernachtungen)

Sofern im Berichtsmonat keine Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen waren, ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich.

9 Wohnsitz der Gäste

Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsort der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Die Anschrift der Gäste erfassen Sie aufgrund des Bundesmeldegesetzes (§§ 29, 30 BMG – Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten) mit dem Meldeschein. Bitte verwenden Sie diese Angabe, um den Wohnort der Gäste dem jeweiligen Herkunftsland in der Liste korrekt zuzuordnen. Die Kategorie „Ohne Angabe“ ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden.

10 Einschließlich Liechtenstein

- 11** Albanien, Akrotiri und Dhekelia, Åland, Andorra, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien, Svalbard und Jan Mayen, Vatikanstadt
- 12** Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Ascension und Tristan da Cunha, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Ceuta und Melilla, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Réunion, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Helena, Südsudan, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Westsahara, Zentralafrikanische Republik
- 13** Amerikanische Jungferninseln, Anguilla, Antigua und Barbuda, Aruba, Bahamas, Barbados, Belize, Bonaire, Britische Jungferninseln, Clipperton, Costa Rica, Curaçao, Dominica, Dominikanische Republik, El Salvador, Grenada, Guadeloupe, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Kaimaninseln, Kuba, Martinique, Mexiko, Montserrat, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, Saba, St. Barthélemy, St. Eustatius, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln
- 14** Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador, Falklandinseln (Malwinen), Französisch-Guayana, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay, Venezuela
- 15** Bermuda, Grönland, St. Pierre und Miquelon
- 16** Bahrain, Irak, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate
- 17** Afghanistan, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Georgien, Indonesien, Iran, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laos, Libanon, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Pakistan, Palästinensische Gebiete, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vietnam
- 18** Amerikanisch Samoa, Antarktis, Cookinseln, Fidschi, Föderierte Staaten von Mikronesien, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Guam, Heard und McDonaldinseln, Kleinere Amerikanische Überseeinseln, Kiribati, Kokosinseln, Marshallinseln, Nauru, Neukaledonien, Neuseeland, Norfolkinsel, Niue, Nördliche Marianen, Palau, Papua-Neuguinea, Pitcairnsinseln, Salomonen, Samoa, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Wallis und Futuna, Weihnachtsinsel

Monatserhebung im Tourismus

– Hotellerie –

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Monatserhebung im Tourismus wird bei allen Betrieben oder Betriebsteilen durchgeführt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Das Merkmal „Zahl der Gästezimmer“ wird zusätzlich einmal jährlich erhoben. Die Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus dienen als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung.

Nach der Definition der Welttourismusorganisation umfasst der Tourismus „die Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung aufhalten“.

Mit den Ergebnissen der Monatserhebung im Tourismus werden auch die aus der europäischen Tourismusstatistik-Verordnung resultierenden Datenlieferungsverpflichtungen erfüllt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 BeherbStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BeherbStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BeherbStatG ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Beherbergungsbetriebes auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 6 Absatz 3 BeherbStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber/Inhaberinnen Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind.

Nach § 6 Absatz 4 BeherbStatG sind Existenzgründer/Existenzgründerinnen natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründer/Existenzgründerinnen, die von ihrem Recht, keine Auskunft

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 7 BeherbStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten, einschließlich vertraulicher Daten, unter Einhaltung von Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 223/2009.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, Name, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Monatserhebung im Tourismus

– Sonstiges Beherbergungsgewerbe –

SOB

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **14** in der separaten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

KA 1

Identnummer

Hinweis auf die Erhebungseinheit:

Die im Erhebungsteil des Fragebogens erfragten Angaben beziehen sich auf den einzelnen Beherbergungsbetrieb oder, falls die Beherbergung eine Nebentätigkeit des Betriebes ist, auf den mit dieser Nebentätigkeit befassten fachlichen Betriebsteil.

A Berichtsmonat und Berichtsjahr 01 2 0
Monat Jahr

B Angebot an Gästebetten

i Flüchtlinge sind bei der Meldung nicht zu berücksichtigen.

1 Bitte nennen Sie die **Anzahl** der am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats **tatsächlich angebotenen Betten**. **1** 04

C Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes **2**

i Bitte teilen Sie uns auch vorübergehende Schließungen mit, damit Sie für diesen Zeitraum keinen leeren Fragebogen senden müssen.

1 Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am 08 , dieses Berichtsmonats
Tag

2 Der Betrieb wird voraussichtlich wieder eröffnet am 09 2 0
Tag Monat Jahr

3 Der Betrieb wurde **gewerberechtlich** endgültig abgemeldet am **3** 10 , dieses Berichtsmonats
Tag

Senden Sie uns bitte in diesem Fall die Gewerbeabmeldung zu.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

D Beherbergungsleistung im Berichtsmonat 4

i Geben Sie in der folgenden Länderliste bitte jeweils die Zahl der angekommenen Gäste (= Ankünfte der Gäste, die übernachtet haben – ohne Tagesgäste und Flüchtlinge) und die Zahl der Übernachtungen im Berichtsmonat an.

Wohnsitz der Gäste 5 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte aller Personen	Anzahl der Übernachtungen aller Personen	Wohnsitz der Gäste 5 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte aller Personen	Anzahl der Übernachtungen aller Personen
Deutschland 13			Tschechien 40		
Europa			Türkei 41		
Belgien 21			Ukraine 44		
Bulgarien 47			Ungarn 42		
Dänemark 22			Zypern 45		
Estland 15			Sonstiges Europa 7 43		
Finnland 23			Afrika		
Frankreich 24			Südafrika 50		
Griechenland 25			Sonstiges Afrika 8 55		
Vereinigtes Königreich 26			Amerika		
Irland 27			Kanada 70		
Island 28			Vereinigte Staaten 71		
Italien 29			Mittelamerika/Karibik 9 72		
Kroatien 20			Brasilien 73		
Lettland 16			Sonst. Südamerika ... 10 74		
Litauen 17			Sonst. Nordamerika .. 11 76		
Luxemburg 30			Asien		
Malta 18			Arabische Golfstaaten 12 60		
Niederlande 31			China/Hongkong 61		
Norwegen 32			Indien 69		
Österreich 33			Israel 62		
Polen 34			Japan 63		
Portugal 35			Südkorea 64		
Rumänien 48			Taiwan 65		
Russische Föderation 36			Sonstiges Asien 13 66		
Schweden 37			Australien, Ozeanien		
Schweiz 6 38			Australien 75		
Slowakei 19			Neuseeland, Ozeanien 14 79		
Slowenien 46			Ohne Angabe 90		
Spanien 39			Insgesamt 99		

Monatserhebung im Tourismus

– Sonstiges Beherbergungsgewerbe –

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zahl der tatsächlich angebotenen Betten

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Betten (Schlafgelegenheiten) an, die am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung standen. Die Anzahl der Betten entspricht dabei der Anzahl der Personen, die bei Normalbelegung gleichzeitig hätten übernachten können. Betten ab 1,40 m Breite zählen als zwei Schlafgelegenheiten. Klappbetten, Schlafcouchen und -sofas, die regulär als Schlafgelegenheit angeboten werden, sind ebenfalls mitzuzählen. Nicht zu berücksichtigen sind behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Zustellbetten, Kinderbetten), bei deren Benutzung lediglich ein Aufschlag zum Übernachtungspreis berechnet wird.

2 Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes

Zur Klärung der Berichtspflicht und zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende Schließung Ihres Betriebes, z. B. wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe, zu machen. Bitte geben Sie hier auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an. Dies hat den Zweck, dass Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

3 Abmeldung

Falls der Betrieb gewerberechtlich ganz abgemeldet worden ist, bitten wir um die Übermittlung einer behördlichen Bestätigung, z. B. in Form der Gewerbeabmeldung an eine der angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

4 Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen

Bitte tragen Sie in der Spalte „Ankünfte“ die Zahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt. Tagesgäste werden nicht erfasst.

In der Spalte „Übernachtungen“ tragen Sie bitte alle Übernachtungen ein, sowohl die der im Berichtsmonat angekommenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste.

Beispiel: Familie Mustermann aus Wiesbaden kommt mit 3 Personen am 25. Juli an und reist am 6. August wieder ab. Dann sind folgende Zahlen einzutragen: – Berichtsmonat Juli:

Zeile Deutschland

3 Ankünfte und 21 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 7 Übernachtungen)

– Berichtsmonat August:

Zeile Deutschland

0 Ankünfte und 15 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 5 Übernachtungen)

Sofern im Berichtsmonat keine Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen waren, ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich.

5 Wohnsitz der Gäste

Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsort der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Die Anschrift der Gäste erfassen Sie aufgrund des Bundesmeldegesetzes (§§ 29, 30 BMG – Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten) mit dem Meldeschein. Bitte verwenden Sie diese Angabe, um den Wohnort der Gäste dem jeweiligen Herkunftsland in der Liste korrekt zuzuordnen. Die Kategorie „Ohne Angabe“ ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden.

6 Einschließlich Liechtenstein

7 Albanien, Akrotiri und Dhekelia, Åland, Andorra, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien, Svalbard und Jan Mayen, Vatikanstadt

8 Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Ascension und Tristan da Cunha, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Ceuta und Melilla, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Réunion, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Helena, Südsudan, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Westsahara, Zentralafrikanische Republik

9 Amerikanische Jungferninseln, Anguilla, Antigua und Barbuda, Aruba, Bahamas, Barbados, Belize, Bonaire, Britische Jungferninseln, Clipperton, Costa Rica, Curaçao, Dominica, Dominikanische Republik, El Salvador, Grenada, Guadeloupe, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Kaimaninseln, Kuba, Martinique, Mexiko, Montserrat, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, Saba, St. Barthélemy, St. Eustatius, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln

10 Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador, Falklandinseln (Malwinen), Französisch-Guayana, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay, Venezuela

11 Bermuda, Grönland, St. Pierre und Miquelon

12 Bahrain, Irak, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate

- 13** Afghanistan, Armenien, Aserbaidtschan, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Georgien, Indonesien, Iran, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laos, Libanon, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Pakistan, Palästinensische Gebiete, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vietnam
- 14** Amerikanisch Samoa, Antarktis, Cookinseln, Fidschi, Föderierte Staaten von Mikronesien, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Guam, Heard und McDonaldinseln, Kleinere Amerikanische Überseeinseln, Kiribati, Kokosinseln, Marshallinseln, Nauru, Neukaledonien, Neuseeland, Norfolkinsel, Niue, Nördliche Marianen, Palau, Papua-Neuguinea, Pitcairnsinseln, Salomonen, Samoa, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Wallis und Futuna, Weihnachtsinsel

Monatserhebung im Tourismus

– Sonstiges Beherbergungsgewerbe –

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Monatserhebung im Tourismus wird bei allen Betrieben oder Betriebsteilen durchgeführt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Das Merkmal „Zahl der Gästezimmer“ wird zusätzlich einmal jährlich erhoben. Die Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus dienen als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung.

Nach der Definition der Welttourismusorganisation umfasst der Tourismus „die Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung aufhalten“.

Mit den Ergebnissen der Monatserhebung im Tourismus werden auch die aus der europäischen Tourismusstatistik-Verordnung resultierenden Datenlieferungsverpflichtungen erfüllt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 BeherbStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BeherbStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BeherbStatG ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Beherbergungsbetriebes auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 6 Absatz 3 BeherbStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber/Inhaberinnen Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind.

Nach § 6 Absatz 4 BeherbStatG sind Existenzgründer/Existenzgründerinnen natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründer/Existenzgründerinnen, die von ihrem Recht, keine Auskunft

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 7 BeherbStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten, einschließlich vertraulicher Daten, unter Einhaltung von Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 223/2009.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, Name, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

DSB-FR120-TourStat-2021

Monatserhebung im Tourismus - monatliche Erhebung -

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2021

Satzformat: variabel
Satzlänge: 1827

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):

Sortierung (Ordnungsfelder):

Archivierungsdauer
(in Jahren):

FR120 (Satzformat: Variabel) für STATSPEZ -

Beschreibung:

-

Kommentar:

.BASE-Bereich: Beherbergungsstatistik
.BASE-Projekt: Abarbeitung2015
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: M-V,013
Ansprechpartner: Fr. Schwark

Stand: 25.01.2022
Datum: 18.05.2022

.BASE-DSB-Name: DSB-FR120-TourStat-2021	ASP-Name: ASP-FR120-TOURSTAT
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	EF1	1	1	ALN	Betriebsmerkmale
2	EF2	2 - 10	9	ALN	Betriebstyp 0 / 1
3	EF3	11 - 12	2	ALN	Ident. - Nummer (entspricht dem Mermal "nl id alt" in der Registerkopie des URS-Neu ab BJ 2017)
4	EF4	13 - 16	4	ALN	Berichtsmonat
5	EF5	17	1	ALN	Berichtsjahr
	EF6	18 - 28	11	STR	Leer
6	EF6U1	18 - 19	2	ALN	AGS
7	EF6U2	20	1	ALN	Land
8	EF6U3	21 - 22	2	ALN	Regierungsbezirk
9	EF6U4	23 - 25	3	ALN	Kreis
10	EF6U5	26 - 28	3	ALN	Gemeinde
11	EF7	29	1	ALN	Gemeinde-Teil
12	EF8	30 - 34	5	ALN	Prädikat/Gemeindegruppe
13	EF9	35	1	ALN	Reisegebiet
14	EF10	36	1	ALN	Größenklasse Wohnbevölkerung
15	EF11	37	1	ALN	Material: Leer = FR120 1 = FR220
16	EF12	38	1	ALN	Meeresnähe
17	EF13	39	1	ALN	Grad der Verstädterung
18	EF14	40 - 45	6	ALN	Leer
19	EF15	46 - 47	2	ALN	Jahr und Monat der Aufnahme
20	EF16	48 - 52	5	ALN	Betriebsart
21	EF17	53	1	ALN	Leer
22	EF18	54	1	ALN	Größenklasse maximales Bettenangebot
23	EF19	55	1	ALN	Größenklasse Bettenangebot
24	EF20	56	1	ALN	Größenklasse maximales Angebot Gästezimmer
25	EF21	57	1	ALN	Größenklasse Gästezimmerangebot
26	EF22	58	1	ALN	Größenklasse maximales Angebot Stellplätze
27	EF23	59	1	ALN	Leer
28	EF24	60 - 64	5	NOV05K00	Leer
29	EF25	65 - 69	5	NOV05K00	Bestand an Betten
30	EF26	70 - 74	5	NOV05K00	Bestand an Gästezimmern
31	EF27	75 - 79	5	NOV05K00	Maximales Bettenangebot
32	EF28	80 - 84	5	NOV05K00	Bestand an Stellplätzen
33	EF29	85 - 91	7	NOV07K00	Maximales Angebot Gästezimmer
34	EF30	92	1	ALN	Angebote Bettentage
35	EF31	93 - 99	7	NOV07K00	Leer
36	EF32	100 - 104	5	NOV05K00	Angebote Gästezimmertage (Code 02)
37	EF33	105 - 114	10	ALN	Maximales Angebot Stellplätze
38	EF34	115 - 124	10	ALN	Leer
39	EF35	125 - 154	30	ALN	Leer
40	EF36	155 - 157	3	ALN	Gitterzellen-ID
41	EF37	158	1	ALN	Geo-Qualitätsschlüssel
42	EF38	159 - 160	2	ALN	Leer
43	EF39	161	1	ALN	Leer
44	EF40	162 - 163	2	ALN	Tag der vorübergehenden Stilllegung (Code 08)
	EF41	164 - 171	8	STR	Voraussichtliches Wiedereröffnungsdatum (Code 09)
45	EF41U1	164 - 165	2	ALN	Tag
46	EF41U2	166 - 167	2	ALN	Monat
47	EF41U3	168 - 171	4	ALN	Jahr
48	EF42	172 - 173	2	ALN	Tag der Abmeldung (Code 10)
49	EF43	174 - 178	5	NOV05K00	Angebot an Gästezimmern (Code 05)
50	EF44	179 - 183	5	NOV05K00	Angebot an Stellplätzen (Code 07)
51	EF45	184 - 188	5	NOV05K00	Angebot an Betten (bei Camping = 0) (Code 04)
52	EF46	189	1	ALN	Qualitätsanzeiger A
53	EF47	190	1	ALN	Qualitätsanzeiger B
54	EF48	191 - 200	10	ALN	Leer
55	EF49	201 - 210	10	ALN	Leer
56	EF50	211 - 212	2	ALN	Leer
57	EF51	213 - 219	7	NOV07K00	Belegte Gästezimmertage (Code 03)
58	EF52	220 - 222	3	NOV03K00	Nettogästezimmerauslastung (Code 06)
59	EF53	223 - 227	5	ALN	WZ für BA Schulungsheime (ab 2009)
60	EF54	228 - 229	2	ALN	Verbandsgemeinde für Land 07

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 4

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-FR120-TourStat-2021	ASP-Name: ASP-FR120-TOURSTAT Präfix: -
Datensatz-Nr./-Name: -	

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

61	EF55	230 - 231	2	NOV02K00	Erfassung
62	EF56	232 - 233	2	NOV02K00	Imputation
63	EF57	234 - 235	2	NOV02K00	Rückkorrektur
64	EF58	236 - 237	2	NOV02K00	Plausibilisierung und Vorprüfung
65	EF59	238 - 239	2	ALN	Leer
66	EF60	240 - 241	2	ALN	Leer
67	EF61	242 - 243	2	ALN	Leer
	CW	244 - 1827	99*16	VWFG¹⁾	maximal 99 Code-Wert-Felder (Code 13 - 99)
68	CWU1	244 - 245	2	NOV02K00	Code der Herkunftsländer
69	CWU2	246 - 252	7	NOV07K00	Ankünfte
70	CWU3	253 - 259	7	NOV07K00	Übernachtungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 4

1) Indexfeld: ANZ

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 43

Tel. 0331 8173-3586

Fax 0331 817330-4018

tourismus@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Gäste, Übernachtungen und Beherbergungskapazität (G IV 1 – monatlich)
- Tourismus im Land Berlin (Vorläufige Ergebnisse) (G IV 2 – monatlich)
- Tourismus im Land Brandenburg nach Gemeinden (G IV 8 – monatlich, G IV 9 – jährlich)